

HESSEN



Regulierungskammer Hessen

Beschluss

zur

**Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze
aufgrund eines Härtefallantrages nach
§ 34a Anreizregulierungsverordnung
(GAS)**

Inhalt

B E S C H L U S S	3
I. Sachverhalt	5
1. Inhalt des Antrages	5
2. Anhörung	5
II. Rechtliche Würdigung	6
1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18	6
2. Zuständigkeit	11
3. Ermächtigungsgrundlage	11
4. Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen	11
4.1 Frist- und formgerechte Antragstellung	12
4.1.1 Antragsberechtigung	12
4.1.2 Antragszeitpunkt	12
4.1.3 Antragsform	12
4.1.4 Antragszeitraum	12
4.1.5 Antragsgegenstand	12
4.2 Materielle Voraussetzungen	13
4.2.1 Anspruch auf Anpassung	13
4.2.3 Berücksichtigungsfähige Investitionen	13
4.2.4 Berücksichtigungsfähiges Bruttosachanlagevermögen	13
5. Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze	14
III. Entscheidung über die Kosten	14
Rechtsmittelbelehrung	15

Regulierungskammer Hessen

Geschäftszeichen: III-075-s-20-IV-0162-03#001

Beschluss-Nr.: 149/2023

B E S C H L U S S

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 34a Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

wegen **Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen
bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den
Kapitalkostenabgleich für die vierte Regulierungsperiode Gas**

hat die

Regulierungskammer Hessen,
Kaiser-Friedrich-Ring 75,
65185 Wiesbaden

- RegKH -

durch den Vorsitzenden Stefan Lamberti,
die Beisitzerin Claudia Falb
und den Beisitzer Christoph-Milan Petschuch

gegenüber den

Stadtwerken Büdingen
Thiergartenstraße 12 - 14, 63654 Büdingen,
gesetzlich vertreten durch die Betriebsleitung, Hr. Jochen Heyermann

- Antragstellerin -

am 18.07.2023 beschlossen

1. Dem Antrag auf Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die Jahre 2023 bis 2027 wird stattgegeben, insoweit die Höhe des Kapitalkostenabzugs in Anwendung des § 34a ARegV durch die RegKH wie folgt festgestellt wird
 - Kapitalkostenabzug 2023: 71.556 €
 - Kapitalkostenabzug 2024: 94.021 €
 - Kapitalkostenabzug 2025: 108.714 €
 - Kapitalkostenabzug 2026: 122.581 €
 - Kapitalkostenabzug 2027: 132.118 €

2. Die Höhe des jeweiligen Kapitalkostenabzugs findet Berücksichtigung im Beschluss zu den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode Gas für die Jahre 2023 bis 2027.

3. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

I. Sachverhalt

1. Inhalt des Antrages

Die Antragstellerin hat

- mit Schreiben vom 30.05.2022, eingegangen bei der RegKH am 30.05.2022 einen Antrag auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze ab dem 01.01.2023 für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023-2027) gestellt. Mit Schreiben vom 05.05.2023 hat die Antragstellerin weitere Unterlagen eingereicht.

Die Antragstellerin hat den Erhebungsbogen zu dem Antrag elektronisch an die RegKH übermittelt. Dieser liegt, unter Berücksichtigung des im nachfolgenden Abschnitt 2. dargelegten Prüfungsvorgehens, der Entscheidung der RegKH zugrunde.

2. Anhörung

Die RegKH hat der Antragstellerin am 06.07.2023 mitgeteilt, dass sie die Genehmigung des Antrags beschließen will.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung über den Antrag der Antragstellerin auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze der Jahre 2023 bis 2027 für die vierte Regulierungsperiode aufgrund einer nachgewiesenen besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabzug ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 34a ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten 1.). Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor und der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (siehe nachfolgende Abschnitte 2. bis 6.)

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die RegKH hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z. B. Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNEV) und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

(1) Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (NRB) unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen

ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der NRB zugewiesen habe.

(2) Der Europäische Gerichtshof hat weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der Europäische Gerichtshof hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

(3) Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung nach § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.).

Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.). Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEU, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.).

Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

(4) Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden haben nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie haben aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihnen nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfü-

gen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur oder die Landesregulierungsbehörden aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur oder den Landesregulierungsbehörden unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und

als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der Europäische Gerichtshof es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

(5) Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der RegKH weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u. a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf

vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der RegKH, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der RegKH ist nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der RegKH vom 27.05.2013 gegeben, da es sich bei der Antragstellerin um ein Energieversorgungsunternehmen handelt, an dessen Gasverteilnetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinausreicht.

3. Ermächtigungsgrundlage

Die beantragte Anpassung bedarf nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 34a ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist unter den Voraussetzungen § 34a ARegV zu genehmigen.

4. Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Voraussetzung für einen Anspruch der Antragstellerin auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 34a ARegV ist die inhaltlich bestimmte,

form- und fristgerechte Antragstellung. Die RegKH hat das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gemäß § 34a Abs. 2 ARegV geprüft.

4.1 Frist- und formgerechte Antragstellung

Der vorliegende Antrag wurde frist- und formgerecht gestellt.

4.1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Verteilnetzbetreiber. Ohne Bedeutung ist, ob die Erlösobergrenze des Verteilnetzbetreibers im Regelverfahren oder im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV festgelegt wurde.

Die Antragstellerin ist Verteilnetzbetreiber und somit nach § 34a ARegV antragsberechtigt.

4.1.2 Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 34a ARegV kann durch Gasverteilnetzbetreiber bis zum 30. Juni 2022 gestellt werden. Die Antragstellerin hat den Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode fristgerecht gestellt.

4.1.3 Antragsform

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht bei der RegKH eingereicht. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt. Als Bestandteil des Antrages wurde ein ausgefüllter Erhebungsbogen in Form einer xlsx-Datei übermittelt. Der von der Bundesnetzagentur erstellte Erhebungsbogen wird von der RegKH gemäß Rundschreiben 01/2022 mit Stand 01.06.2022 in ihrem Zuständigkeitsbereich angewendet.

4.1.4 Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat einen Antrag auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze ab dem 01.01.2023 für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023-2027) gestellt.

4.1.5 Antragsgegenstand

Verteilnetzbetreiber können gemäß § 34a ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich beantragen.

4.2 Materielle Voraussetzungen

Materiell setzt die Genehmigung eines Antrags auf Anpassung der Erlösobergrenze nach § 34a ARegV den Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostanabschlag voraus. Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag eine besondere Härte nach den Vorgaben des § 34a ARegV gemäß Anlage 1 belegt.

4.2.1 Anspruch auf Anpassung

Sind die Investitionen eines Netzbetreibers im Zeitraum 2009 bis 2016 in einem Betrachtungsjahr größer als 4 % des Bruttosachanlagevermögens zu Tagesneuwerten nach § 6a GasNEV des gleichen Kalenderjahres besteht ein Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze.

Investitionen und Sachanlagen, die im Rahmen der Biogasumlage berücksichtigt werden, sind nicht einzubeziehen.

4.2.3 Berücksichtigungsfähige Investitionen

Im Rahmen des Antrages nach § 34a ARegV können nur solche Investitionen berücksichtigt werden, die im Betrachtungsjahr zugleich auch im Bruttosachanlagevermögen zu Tagesneuwerten nach § 6a GasNEV Berücksichtigung finden.

Hierzu zählen auch die entsprechenden Investitionen aller Netzbetreiber, deren Netze in späteren Jahren im Wege eines Vollnetzüberganges übernommen worden sind.

Die berücksichtigungsfähigen Investitionen sind in Anlage 1 dargestellt.

4.2.4 Berücksichtigungsfähiges Bruttosachanlagevermögen

Im Bruttosachanlagevermögen zu Tagesneuwerten sind alle Anlagengüter zu berücksichtigen, die bezogen auf den Netzbetrieb der Antragstellerin im jeweiligen Jahr in Betrieb befindlich waren und nach § 6a GasNEV indexiert werden können. Hierzu zählen auch die entsprechenden Sachanlagen aller Netzbetreiber, deren Netze in späteren Jahren im Wege eines Vollnetzübergangs übernommen worden sind.

Umfasst sind auch Anlagengüter, die bereits vollständig abgeschrieben sind. Nicht umfasst jedoch sind Grundstücke, da diese zwar den Sachanlagen zugeordnet werden, aber an sich nicht nach § 6a GasNEV indexiert werden.

Das berücksichtigungsfähige Bruttosachanlagevermögen ist in Anlage 2 dargestellt.

5. Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Die Höhe der Anpassung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kapitalkostenabzug nach § 6 Absatz 3 ARegV und dem Kapitalkostenabzug in entsprechender Anwendung des § 34 Absatz 5 ARegV. Diese Differenz reduziert jährlich gemäß § 34a Absatz 3 ARegV in Form eines abschmelzenden Sockels den Kapitalkostenabzug nach § 6 Absatz 3 ARegV.

Die Höhe der Anpassung unter Berücksichtigung des Absenkungspfades ist in Anlage 1 dargestellt.

III. Entscheidung über die Kosten

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Beschluss der RegKH.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei der Regulierungskammer Hessen, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.

Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Wiesbaden, den 18.07.2023

Dokument unterschrieben
von: Lamberti, Stefan Helmut
am: 18.07.2023 08:58



Stefan Lamberti

Vorsitzender

Dokument unterschrieben
von: Falb, Claudia
am: 18.07.2023 08:31
Ort: Wiesbaden



Claudia Falb

Beisitzerin

Dokument unterschrieben
von: Petschuch, Christoph Milan
am: 18.07.2023 06:38
Ort: Wiesbaden



Christoph Milan Petschuch

Beisitzer

Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 und Anlage 2a ARegV

Netzbetreiber:	Stadtwerke Bidingen	
NB-Nr.:	12000282	NG-Nr.:
EHB für (Eigenschaft):	Netzbetreiber/Pächter	

Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 und Anlage 2a ARegV

Ergebnis nach Genehmigung des Antrags § 34a ARegV

	2023	2024	2025	2026	2027
KKAb					
AB(t)	48.303 €	63.925 €	72.056 €	79.525 €	82.802 €
EKZ(t)	18.745 €	24.265 €	29.563 €	34.734 €	39.793 €
GewSt(t)	2.493 €	3.227 €	3.932 €	4.620 €	5.293 €
FKZ(t)	2.015 €	2.603 €	3.162 €	3.703 €	4.230 €
	71.556 €	94.021 €	108.714 €	122.581 €	132.118 €

